

Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 15.12.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von **15,00 €** pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. (1) der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruch-

nahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Menschen entstehen.

- (4) Auf Antrag wird selbständig Tätigen anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. (1) eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gewährt. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale beträgt je Stunde 30,00 € bzw. 120,00 € je Tag. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 350,00 € nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs.1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €** gewährt.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. (1) entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

1.	die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in	150,00 €
2.	Ausschussvorsitzende	60,00 €
3.	die oder den Vorsitzende/n des Ausländerbeirats	60,00 €
4.	Fraktionsvorsitzende	60,00 €
	a) bis 10 Mitglieder	90,00 €
	b) über 10 Mitglieder	120,00 €
5.	ehrentamtliche Stadträte/Stadträtinnen	120,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion angetreten haben. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. (3) gewährt werden, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ ein ehrenamtlicher Stadtrat den/die Bürgermeister/in in der Führung der Amtsgeschäfte, so erhält sie/er neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. (3) Ziffer 5, dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten für die Dauer der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt bei einer Dauer der Vertretungstätigkeit
- a. bis 2 Stunden 30,00 €
 - b. von 2 bis 4,5 Stunden 45,00 €
 - c. über 4,5 Stunden 80,00 €.
- (6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ ein ehrenamtlicher Stadtrat die

Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei besonderen Anlässen (z. B. Besuch von Alters- und Ehejubilaren etc.), so erhält sie/er für jeden Termin, den sie/er wahrnimmt, eine Entschädigung von 15,00 €.

Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 15,00 € höchstens zweimal gewährt.

- (7) Leitet die/der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/in eine Stadtverordnetensitzung, so erhält sie/er für diese Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (8) Vertritt der/die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/in den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei besonderen Anlässen (z. B. Tagungen, sonstige repräsentative Veranstaltungen), so erhält sie/er für jeden Termin, den sie/er wahrnimmt, eine Entschädigung von 15,00 €. Die Entschädigung darf die monatliche Pauschale von 150,00 € nicht überschreiten.
- (9) Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach § 36 (4) HGO Mittel in Höhe von jährlich 100,00 € für jede/n zur Fraktion gehörende/n Stadtverordnete/n.
- (10) Die/der Schriftführer/in erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Die Zahl der nach Abs. (1) ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Dienstreise angeordnet oder genehmigt wurde. Zuständig für die Anordnung von Dienstreisen ist
- bei Stadtverordneten und Mitgliedern des Ausländerbeirats:
der/die Stadtverordnetenvorsteher/in
 - bei Stadträten/innen und anderen ehrenamtlich Tätigen:
der/die Bürgermeister/in
- (4) Der/die Bürgermeister/in, der/die Erste Stadtrat/rätin bzw. der/die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheiden über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 16.12.2014

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manfred Schaub
Bürgermeister